ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1 PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66 315N-41ME

Wien, am 7.2.1996

An das

Bundesministerium Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien 0 9. FEB. 1996

Verteilt 12, 8, 96/14, Alan

Betreff: Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und Sonderunterstützungs-Verordnung; Zl. Zl. 37.001/1-2/96

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ist uns seitens der Tiroler Landarbeiterkammer die nachfolgende Stellungnahme zugegangen:

"Grundsätzlich ist der vorliegende Entwurf durchaus zu begrüßen. Es treten in der letzten Zeit tatsächlich gehäuft Fälle auf, in denen ältere Dienstnehmer, vor allem jene über 50, von ihrem Dienstgeber gekündigt werden und dann vom sozialen Netz (sprich Arbeitslosenversicherung) aufgefangen werden müssen. Für diese überproportionale Beanspruchung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sollte von Seiten der Dienstgeber ein Beitrag geleistet werden.

Kritik wird seitens der gefertigten Kammer allerdings an der wohl als überstürzt zu bezeichneten Vorgangsweise und an der zu kurzen Begutachtungsfrist geübt. Zumal nach dem Willen der bisherigen Koalitionsparteien insbesondere im Bereich der Arbeitslosenversicherung tiefergreifende Einsparungsmaßnahmen geplant sind, wäre zu überlegen, ob die Neugestaltung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht in einem Zuge erfolgen könnte.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 3 Z 3 § 10 Abs. 3:

Hier sollte klargestellt werden, daß die jeweils zuständigen kollektivvertragsfähigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuhören sind.

Zu Artikel 3 Z 3 § 12 Abs. 2:

Hier wird festgelegt, daß Beitragsgrundlage die letzte Beitragsgrundlage des gelösten Dienstverhältnisses ist. Dieser Begriff "letzte Beitragsgrundlage" sollte näher definiert werden. Versteht man darunter die Beitragsgrundlage des letzten Monats vor Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis? Welche Grundlage ist heranzuziehen, wenn unmittelbar vor Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Krankengeld über die Gebietskrankenkasse bezogen wurde? Ist in letzterem Fall die fiktive letzte Beitragsgrundlage heranzuziehen oder aber das letzte vom Arbeitgeber tatsächlich ausbezahlte Monatseinkommen als Beitragsgrundlage heranzunehmen?"

Der Präsident:

Der Leitende Sekretär:

BR Engelbert Schaufler e.h.

(Dr.Gerald Mezriczky)